

REISEBEDINGUNGEN SV JEMBKE

(für die Ski- und Inlinesparte)



Liebe Wintersportfreunde,

der SV Jembke e. V. führt seit vielen Jahren Fahrten für seine Mitglieder durch. Wir machen darauf aufmerksam, dass wir ein Sportverein und kein Reiseunternehmen sind. So bemühen wir uns mit unseren Übungsleitern / Ski-lehrkräften intensiv um alle Teilnehmer. Wir beziehen sie in die Programmgestaltung nach den gegebenen Möglichkeiten mit ein. Wir tun dies zwar nicht so, wie man sich im Allgemeinen einen Reiseveranstalter vorstellt, trotzdem sind wir Reiseveranstalter im Sinne der gesetzlichen Vorschriften. Die zum Schutze des Verbrauchers geschaffenen Vorschriften für den Pauschalreisevertrag (§ 651 a-I BGB) sowie die Informationsverordnung für Reiseveranstalter gelten also auch für den Reisevertrag, den Sie als Teilnehmende mit dem SV Jembke abschließen. Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften einbezogen werden, Inhalt des mit Ihnen abzuschließenden Reisevertrages und ergänzen die gesetzlichen Vorschriften

1. Anmeldung/Bestätigung:

Bitte nehmen Sie Ihre Anmeldung schriftlich bei der jeweiligen Reiseleitung oder über das Onlinebuchungsportal vor. Mit der Anmeldung bieten Sie dem SV Jembke den Abschluss eines Reisevertrages schriftlich an. Der Reisevertrag kommt ausschließlich mit dem Zugang der schriftlichen Buchungsbestätigung bei Ihnen zustande.

2. Mitgliedschaft:

Voraussetzung für eine Teilnahme am Wintersportangebot ist eine Mitgliedschaft im SV Jembke. Mit der Reiseanmeldung erwirbt der/die Teilnehmer/in eine befristete Mitgliedschaft in der Ski- und Inlinesparte des SV Jembke (Spartenmitgliedschaft), sofern nicht bereits eine Vollmitgliedschaft besteht. Die Spartenmitgliedschaft endet zum 30. des Folgemonats nach Reiseantritt. Eine Kündigung ist nicht erforderlich. Beiträge fallen nicht gesondert an, diese sind im Reisepreis enthalten. Die Spartenmitgliedschaft berechtigt weder zur Inanspruchnahme von weiteren Sportangeboten des SV Jembke noch können Rabatte auf den Reisepreis beansprucht werden.

3. Leistungen und Preise:

Die Leistungsverpflichtung des SV Jembke ergibt sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Fahrtenausschreibung nach Maßgabe aller im Programmheft enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Die Fahrtenleitungen und Jugendfahrtenleitungen des SV Jembke üben die Funktion einer Reiseleitung aus und begleiten die Gruppe – je nach skiläuferischer Zusammensetzung – auch auf der Piste. Ein Anspruch auf Skiunterricht besteht, auch bei den Jugendfahrten, nur dort, wo dies Bestandteil der im Prospekt ausgeschriebenen Leistungen bzw. Inhalt ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen ist. Bei den Familien-Fahrten werden Kinder ab 6 Jahren skiläuferisch betreut, wenn sie mit dem Gerät vertraut sind und liften können. Bei allen ausgeschriebenen Reisen, bei denen der Skipass im Reisepreis eingeschlossen ist, gilt dieser für alle Aufenthaltstage mit Ausnahme des An- und Abreisetages, wenn in der Reiseausschreibung nichts anderes angegeben ist. Der SV Jembke haftet, eigenes Verschulden ausgenommen, nicht für den Verlust des Skipasses. Bei Reisen mit Busbeförderung werden bei eigener Anreise keine anteiligen Beförderungskosten erstattet.

4. Preisanpassung:

Der SV Jembke behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungs- bzw. Skipasskosten oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der SV Jembke den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der SV Jembke vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der SV Jembke vom Reisenden verlangen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Skipasskosten gegenüber dem SV Jembke erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den SV Jembke verteuert hat. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den SV Jembke nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der SV Jembke den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der SV Jembke in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Unterkunft:

Die Unterbringung erfolgt grundsätzlich in Doppelzimmern (Belegung mit 2 Personen), wenn in der Ausschreibung nichts anderes angegeben ist (bei Jugendreisen erfolgt die Unterbringung vorwiegend in Mehrbettzimmern). Wir bestätigen daher generell ein halbes Doppelzimmer. Steht dies nicht zur

Verfügung, ist der in der Buchungsbestätigung angegebene Einzelzimmerzuschlag zu entrichten. Einzelzimmer stehen nur wenige zur Verfügung und bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung.

6. Liftkarten:

Bei der Kalkulation der Reisepreise haben wir, soweit der Skipass im Reisepreis enthalten ist, die Gruppenermäßigung für Skipässe bereits berücksichtigt. Wir bitten Sie deshalb zu beachten, dass darüber hinaus für die zur Verfügung gestellten Skipässe Sonderermäßigungen für Senioren, Behinderte, Schüler, Studenten oder sonstige Ermäßigungen nicht mehr in Anspruch genommen werden können und zwar weder dem SV Jembke noch dem Liftbetreiber gegenüber. Da wir nicht in allen Skigebieten freie Skipässe für unsere Fahrtenleiter erhalten, benutzen wir eine eventuelle Gruppenermäßigung zur Finanzierung dieser Skipässe.

7. Zahlung:

Nach Vertragsabschluss (Zugang der Buchungsbestätigung bei dem/der Teilnehmer/in) ist eine Anzahlung in Höhe von 300,- Euro zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis angerechnet. Wir bitten um Überweisung innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Buchungsbestätigung. Zur Absicherung der Reise wird bei der für Sportvereine zuständigen ARAG-Versicherung eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Die Übergabe eines Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB erfolgt aus abrechnungstechnischen Gründen i.d.R. erst 14 Tage vor Reiseantritt, spätestens aber vor Fahrtbeginn. Sollten gegen diese Handhabung Einwände bestehen, so kann auf Anforderung der Sicherungsschein im Einzelfall auch eher zugesandt werden. Sollte die Anzahlung beim SV Jembke nicht innerhalb dieser Frist eingehen und der SV Jembke zur mangelfreien Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, wird der SV Jembke die Anzahlung unter Fristsetzung anmahnen. Die Nichtzahlung des Anzahlungsbetrages bewirkt keine Aufhebung des Vertrages. Der Reisevertrag bleibt auch bei Nichtzahlung der Anzahlung gültig. Der SV Jembke ist jedoch in diesem Fall berechtigt, nach Fristablauf die Buchung zu stornieren, das heißt, vom Reisevertrag zurückzutreten. Er wird in diesem Fall dem/der Teilnehmer/in die Kündigungserklärung nach Fristablauf übermitteln. Die Restzahlung ist 4 Wochen vor Reisebeginn ohne weitere Aufforderung zahlungsfällig.

8. Rücktritt durch den Kunden/die Kundin; Umbuchung:

Der/Die Teilnehmer/in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim SV Jembke. Dem/der Teilnehmer/in wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der/die Teilnehmer/in vom Reisevertrag zurück, so kann der SV Jembke Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche, anderweitige Verwendung der Reiseleistung berücksichtigt. Der SV Jembke kann diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn pauschalieren. Diese pauschalierten Stornogebühren betragen je angemeldetem/-r Teilnehmer/in:

bis 30 Tage vor Reiseantritt: Anzahlungsbetrag,

vom 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt 30%,

ab dem 14. Tag vor Reiseantritt 50% des jeweiligen Reisepreises.

Der SV Jembke behält sich vor, abweichend von den vorstehenden Pauschalen im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihm entstandener, dem/der Teilnehmer/in gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegender Kosten zu berechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung nicht als Rücktritt vom Reisevertrag gilt, sondern in diesem Fall der/die Teilnehmer/in zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt. Dem/der Teilnehmer/in bleibt es unbenommen, dem SV Jembke im Falle der Erhebung der pauschalierten Stornogebühren nachzuweisen, dass dem SV Jembke keine oder wesentlich geringere Kosten als die erhobene Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist er nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet. Für Umbuchungen (Änderungen von Reisebeginn, Reiseende, Reisedauer, Hotel, Verpflegungsart sowie Namensänderungen) die nach Vertragsabschluss (Buchungsbestätigung durch den SV Jembke) erfolgen, wird bis 4 Wochen vor Reisebeginn eine Kostenpauschale von Euro 10,- pro Person erhoben. Umbuchungswünsche, die später als 4 Wochen vor Reisebeginn bei der jeweiligen Reiseleitung eingehen, bearbeitet der SV Jembke nur im Rahmen einer Stornierung des Vertrages, verbunden mit einer Neubuchung, wobei die Stornierung nur entsprechend der vorstehenden Rücktrittskosten-Regelung erfolgen kann. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

9. Versicherungen:

Alle Vereinsteilnehmer/innen mit einer Vollmitgliedschaft sind im Rahmen und Umfang des jeweils gültigen Sportversicherungsvertrages der Sporthilfe e. V. im LSB Nds. unfallversichert. Darüber hinaus wird für jede/n Teilnehmer/in eine Insolvenz-Versicherung abgeschlossen. Nähere Informationen zu diesen Versicherungen können bei Bedarf angefordert werden. Die Bürgschaftserklärung/ der Sicherungsschein zur Insolvenz-Versicherung sind Bestandteil des jeweiligen Reisevertrages. Für weitergehenden Versicherungsschutz – und soweit der Teilnehmer nicht bereits ausreichend versichert ist – empfiehlt der SV Jembke den Abschluss einer Reise-Kranken-Versicherung oder die DSV-Spezialversicherung. Die DSV Spezialversicherung können sie Jederzeit über den Link der sich unter jeder Reisebeschreibung auf unserer Website befindet abschließen.

10. Rücktritt und Kündigung durch den SV Jembke:

Für alle vom SV Jembke ausgeschriebenen Reisen gilt eine Mindestteilnehmerzahl. Beachten Sie hierzu die einzelnen Reiseausschreibungen. Bei Nichterreichen der ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl ist der SV Jembke zum Rücktritt vom Reisevertrag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung berechtigt. Sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, leitet der SV Jembke dem Teilnehmer spätestens 14 Tage vor Reisebeginn die Erklärung zu, mit der die Reise als Gruppenreise abgesagt wird. Die geleistete Anzahlung wird in diesen Fällen vom SV Jembke voll zurückerstattet. In Einzelfällen behält es sich der SV Jembke vor, auch bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahlen die Fahrten durchzuführen. Der SV

Jembke kann den Reisevertrag nach Antritt der Reise kündigen, wenn der/die Teilnehmer/in die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des SV Jembke bzw. der von ihm/ihr eingesetzten Fahrtenleitung nachhaltig stört oder wenn er/sie sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der SV Jembke, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Die vom SV Jembke eingesetzten Fahrtenleitungen sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen des SV Jembke in diesen Fällen wahrzunehmen. Evtl. entstehende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kündigung aufgrund vertragswidrigen Verhaltens hat der/die Teilnehmer/in zu tragen.

11. Obliegenheiten des/der Reisenden, Kündigung durch den Reisenden:

Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen des SV Jembke dahingehend konkretisiert, dass der/die Teilnehmer/in verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich dem vom SV Jembke eingesetzten Fahrtenleitung anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ansprüche des/der Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem/der Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der/die Teilnehmer/in den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm/ihr die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, dem SV Jembke erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der SV Jembke bzw. die Fahrtenleitung eine ihnen von dem/der Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom SV Jembke bzw. der Fahrtenleitung verweigert wird oder in den sonstigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Erfolgt nach diesen Bestimmungen eine zulässige Kündigung des Reisevertrages durch den/die Teilnehmer/in, so bestimmen sich die Rechtsfolgen dieser Kündigung nach den §§ 651 e Abs. 3 und Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 651 j BGB bleibt hiervon unberührt. Die gesetzliche Obliegenheit des/der Reisenden nach § 651 9 Abs 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit dem SV Jembke abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert und erweitert:

- a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag bzw. den vom SV Jembke erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der/die Reisetilnehmer/in innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum gegenüber dem SV Jembke geltend zu machen.
- b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber dem SV Jembke unter folgender Anschrift erfolgen: SV Jembke, Spartenleiterin Sarah Trumann, Windthorstraße 4, 38440 Wolfsburg.
- c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

12. Haftung:

Die vertragliche Haftung des SV Jembke für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des/der Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder
 - b) der SV Jembke für einen dem/der Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.
- Weiterhin erklären die Reisenden, dass sie vor Fahrtantritt ihre Skiausrüstung durch den Skisporthandel ordnungsgemäß überprüfen lassen haben und insbesondere eine Skibindungsüberprüfung stattgefunden hat. Im Schadensfall übernimmt der SV Jembke diesbezüglich keine Haftung.

13. Verjährung:

Ansprüche des Reisetilnehmers/der Reisetilnehmerin gegenüber dem SV Jembke, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des/der Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisedatum. Schweben zwischen dem/der Reisenden und dem SV Jembke Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der/die Reisetilnehmer/in oder der SV Jembke die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen aus § 651 g BGB bezüglich der Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis und zur Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

14. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen und Gesundheitsvorschriften:

Der/Die Teilnehmer/in ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des SV Jembke bedingt sind.

15. Datenschutzerklärung:

Der SV Jembke verarbeitet personenbezogene Daten von Mitgliedern (auch Kurzmitgliedschaften) zum Zweck der Erbringung der Vereinstätigkeit und der Erfüllung damit verbundener gesetzlicher sowie vertraglicher Anforderungen bzw. zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Die evtl. Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet oder in lokalen, regionalen oder überregionalen Printmedien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des SV Jembke. Das berechnete Interesse des SV Jembke besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichtserstattung über die Aktivitäten im Skisport und somit in der Erfüllung des Vereinsszweckes „Förderung des Sports“. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über sportliche Ereignisse veröffentlicht.

Innerhalb des SV Jembke erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten brauchen (z.B. der Vereinsvorstand, die Geschäftsstelle, unsere Lehrgangs- und Übungsleiter). Auch zu diesen Zwecken eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen können Zugriff auf die Daten erhalten, sofern diese unsere datenschutzrechtlichen Weisungen wahren. Zu diesen zählen zum Beispiel die Unterkünfte und Liftgesellschaften unserer Lehrgangsorte.

Personenbezogene Daten können auch an Landessportbünde (LSB), die Sportversicherung sowie die Insolvenzversicherung zur Erstellung des Reisesicherungsscheins weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten erforderlich ist. Darüber hinaus findet eine Weitergabe der Daten nur dann statt, wenn eine gesetzliche Verpflichtung oder ein öffentliches Interesse dazu besteht.

Eine Datenübermittlung in ein Drittland außerhalb der EU bzw. EWR findet nicht statt.

Im Rahmen einer Geschäftsbeziehung (Vereinsmitgliedschaft, Anmeldung zu Skikursen / Skifreizeiten) müssen diejenigen personenbezogenen Daten bereitgestellt werden, die zur Durchführung dieser Geschäftsbeziehung und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der SV Jembke gesetzlich verpflichtet ist. Ohne die Angabe der entsprechenden Daten (z. B. im Anmeldeformular oder bei einem Widerruf der Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten kann der SV Jembke die beantragte Leistung nicht erbringen bzw. muss die angestrebte Geschäftsbeziehung ggf. verwehren.

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Zweckbindung gespeichert. Mit Beendigung der Zweckbindung werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Zweckbindung und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.

Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik gespeichert. Hierbei handelt es sich in der Regel um die Kategorien Vorname, Nachname, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Es können auch Bilderzeugnisse hinterlegt sein. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des SV Jembke an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen sowie der Vereinshistorie zugrunde.

Alle anderen personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn die Zweckbindung entfallen ist, sofern nicht andere gesetzliche Aufbewahrungsfristen dagegen stehen.

Darüber hinaus gilt die Datenschutzrichtlinie in der jeweiligen Fassung auf der Homepage des SV Jembke. (<http://svjembke.de/impressum/>) und die Datenschutzerklärung der Snowburner auf der Homepage (<https://snowburner.net>).

Weiterhin erkläre ich mich einverstanden, dass mein Name, Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse an andere Reisetilnehmer zwecks Terminabstimmungen und Fahrgemeinschaften weitergegeben werden. Gleichzeitig bin ich einverstanden, dass ich bis auf Widerruf den Newsletter des SV Jembke zugesandt bekomme.

16. Sonstige Bestimmungen:

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen oder sonstige Bestimmungen des Reisevertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so hat dies nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Unser Angebot und der zustande kommende Vertrag, gleich welcher Art, unterliegt in allen seinen Rechtswirkungen, insbesondere hinsichtlich seines Zustandekommens, der Abwicklung und der Gewährleistung ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Klagen gegen den SV Jembke können nur an dem für seinen Sitz zuständigen Gericht in Wolfsburg erhoben werden, es sei denn, dass aufgrund nationaler oder internationaler unabdingbarer Vorschriften ein anderer Gerichtsstand begründet ist. Gerichtsstand für Klagen des SV Jembke gegen den/die Teilnehmer/in bzw. Vertragspartner ist, soweit es sich um einen Vollkaufmann, eine juristische Person oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, ausschließlich Wolfsburg. Dasselbe gilt für Personen, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

17. Zusatzregelungen bei Minderjährigen / Jugendmaßnahmen:

Teilnehmende unter 18 Jahre bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Der mitunterschreibende Erziehungsberechtigte übernimmt neben dem Anmelde die Verpflichtung, den Rechnungsbetrag oder die Rücktrittskosten zu bezahlen, soweit eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Mit der Anmeldung wird anerkannt, dass die Teilnehmenden den Weisungen und Anordnungen des Betreuerteams folgen.

Teilnehmende über 18 Jahre erkennen mit der Unterschrift bei der Anmeldung an, dass sie sich den Anordnungen und Weisungen des Betreuerteams, unabhängig ihrer Volljährigkeit, unterwerfen. Bei groben Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen oder von den Betreuern vorgegebenen Regeln können die Teilnehmer vorzeitig von dem Skisportkurs und der Reise ausgeschlossen werden. Die Beurteilung des Regelverstößes obliegt der jeweiligen Fahrtenleitung. Die entstehenden Kosten für den Rücktransport gehen zu Lasten des Teilnehmenden bzw. des Erziehungsberechtigten. Bei Minderjährigen gehören dazu auch die Kosten für eine Begleitperson. Ein Anspruch auf Erstattung des Reisepreises besteht in diesem Fall nicht.

Mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen verpflichten sich die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter, den Snowburnern spätestens nach Zugang der Buchungsbestätigung über eventuelle Krankheiten, Störungen, Medikamenteneinnahmen u.ä. zu unterrichten, damit ggf. hierauf, soweit es im Rahmen der Freizeitmaßnahme möglich ist, Rücksicht genommen werden kann. Sollten jedoch dadurch für uns unzumutbare Belastungen entstehen, behalten wir uns vor, die Buchungsbestätigung zu widerrufen.

Fehlende oder falsche Angaben können zum Widerruf des Vertrages sowie ggf. zu Regressansprüchen unsererseits führen.

Auf unseren Skifreizeiten gelten grds. die Regelungen des deutschen Jugendschutzgesetzes. Diese Regelungen sind für uns auch im Ausland bindend. Jedoch kann es Ausnahmefälle geben, in denen die örtlichen Gegebenheiten eine abweichende bzw. strengere und für uns bindende Vorschrift vorsehen.